

unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 11. September 1891 (Regierungsblatt Seite 97) hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Weimar, den 7. Juli 1892.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:
Wokenins.

- [80] Das 33., 34., 35. und 36. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:
- Nr. 2038 Verordnung, betr. die dem Landeshauptmann der Neu-Guinea-Kompagnie zustehenden richterlichen und Verwaltungsbefugnisse, vom 15. Juni 1892; unter
 - „ 2039 Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Prüfung der Läufe und Verschlässe der Handfeuerwaffen vom 19. Mai 1891, vom 22. Juni 1892; unter
 - „ 2040 Bekanntmachung, betr. die Abänderung der Eichordnung und der Eichgebühren-Taxe, vom 6. Mai 1892; unter
 - „ 2041 Bekanntmachung, betr. die Anwendung der vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen auf die spanischen Boden- und Industrie-Erzeugnisse, vom 30. Juni 1892; unter
 - „ 2042 Bekanntmachung, betr. die Anwendung der vertragsmäßig bestehenden Zollsätze auf rumänische Erzeugnisse, vom 2. Juli 1892; unter
 - „ 2043 Bekanntmachung, betr. die Betriebsordnung für die Hauptbahnen Deutschlands, vom 5. Juli 1892; unter
 - „ 2044 Bekanntmachung, betr. die Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebsbeamten, vom 5. Juli 1892; unter
 - „ 2045 Bekanntmachung, betr. die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, vom 3. Juli 1892; unter
 - „ 2046 Bekanntmachung, betr. die Normen für den Bau und die Ausrüstung der Hauptbahnen Deutschlands, vom 5. Juli 1892; unter
 - „ 2047 Bekanntmachung, betr. die Bahnordnung für die Nebenbahnen Deutschlands, vom 5. Juli 1892.